

# **Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Ralingen vom 25.10.2010**

*Der Ortsgemeinderat Ralingen hat in seiner Sitzung am 05.10.2010 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:*

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für die Bestattung von Personen nach § 2 Abs. 3 FS ist neben den Gebühren ein gesonderter Beitrag aufgrund einer vor der Bestattung abzuschließenden Vereinbarung zu entrichten.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.05.2009 außer Kraft.

Anlage

***Ralingen, den 25.10.2010***

***Oswald Disch***

***Ortsbürgermeister***

# **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

## **I. Reihengrabstätten**

- |                                                         |          |
|---------------------------------------------------------|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte                   | 400,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihen- oder Kindergrabstätte | 350,00 € |

## **II. Wahlgrabstätten**

- |                                                                                                                            |            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts für                                                                                       |            |
| a) eine Doppelwahlgrabstätte                                                                                               | 1.500,00 € |
| b) ein Einzelwahlgrab bzw. für jede weitere Wahlgrabstätte                                                                 | 750,00 €   |
| c) eine Urnenwahlgrabstätte                                                                                                | 750,00 €   |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Verlängerungsjahr <sup>1</sup> /25zigstel von 1.                                    |            |
| 3. Bei einer Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach 1. erhoben. |            |

## **III. Benutzung der Leichenhalle**

- |                                                                            |         |
|----------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne in der Leichenhalle         | 50,00 € |
| 2. Zusätzlich, wenn die Leichenhalle durch die Ortsgemeinde gereinigt wird | 25,00 € |

## **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Berechnet wird

- |                                                                            |          |
|----------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. für die Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges                   | 170,00 € |
| 2. für die Bestattung eines Erwachsenensarges                              | 470,00 € |
| 3. für die erste Bestattung in einem Tiefgrab [ <i>untere Bestattung</i> ] | 520,00 € |
| 4. für die zweite Bestattung in einem Tiefgrab [ <i>obere Bestattung</i> ] | 470,00 € |

## **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen**

1. Die für das Ausgraben von Leichen und Aschen entstehenden Kosten gemäß § 11 (6) FS sind in voller Höhe von dem Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Nr. IV erhoben.

**Ralingen, den 25.10.2010**

**Oswald Disch**

**Ortsbürgermeister**